

► Reparatur

Werkunternehmerpfandrecht: Rechtsstreit um Rechnungshöhe

| In welchem Umfang steht der Werkstatt ein Werkunternehmerpfandrecht zu, wenn sie die Werkleistung mangelhaft erbracht hat? Diese Frage musste das KG Berlin klären. Die Entscheidung veranschaulicht, welches Risiko mit dem Werkunternehmerpfandrecht verbunden ist. |

In dem Fall kam es am Ende einer Reparatur zum Streit zwischen einer Werkstatt und einem Kunden um die Rechnungshöhe von 3.526,60 Euro. Der Kunde meinte, einen Teil der Arbeiten habe er gar nicht in Auftrag gegeben, ein anderer Teil sei mangelhaft erledigt worden. Deswegen bot er der Werkstatt nur die Zahlung von 1.750 Euro an. Das lehnte die Werkstatt ab, berief sich auf ihr Werkunternehmerpfandrecht und behielt das Fahrzeug ein. Nach etwa sechs Monaten zahlte der Kunde unter Vorbehalt der Rückforderung den kompletten Rechnungsbetrag und bekam sein Fahrzeug zurück. Daraufhin forderte er einen erheblichen Teil des Geldes zurück. Der Streit ging vor das Amtsgericht. Das Ergebnis: Die Rechnung war wirklich zu hoch. Die Werkstatt war aber berechtigt, einen höheren Betrag als die vom Kunden angebotenen 1.750 Euro einzufordern, nämlich 1.783,80 Euro. Die Werkstatt zahlte den ausgerichteten Differenzbetrag von 1.742,80 Euro (3.523,60 Euro ./ 1.783,80 Euro) zurück. Anschließend verlangte der Kunde in einem darauffolgenden Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin noch eine Nutzungsausfallentschädigung. Schließlich habe die Werkstatt auf Zahlung der 3.526,60 Euro bestanden; die hätten ihr aber nicht zugestanden, und deshalb sei das Werkunternehmerpfandrecht unberechtigt. Der Kunde ging in Berufung; jetzt musste das KG entscheiden. Es urteilte im Sinne der Werkstatt: Sie hatte das Fahrzeug rechtmäßig einbehalten. Der vom Kunden angebotene Betrag von 1.750 Euro sei nämlich zu niedrig gewesen. Das Risiko, einen zu niedrigen Betrag angeboten zu haben, trage der Kunde. Dass der Betrag nur geringfügig zu niedrig war, ändere daran nichts. Der Kunde hätte ja auch geringfügig mehr anbieten können (KG, Beschluss vom 04.04.2020, Az. 21 U 3/22, Abruf-Nr. 234567).

Wichtig | Wie riskant das Spiel ist, ist leicht erkennbar. Wäre der berechtigte Betrag etwas unter den angebotenen 1.750 Euro gewesen, wäre die Werkstatt in Herausgabeverzug gewesen. Das wäre dann teuer geworden.

► Autohandel

Grünes Licht für digitale Kfz-Zulassung: Ab 01.09.2023 möglich

| Der Bundesrat hat der Verordnung zur Digitalisierung der Fahrzeugzulassung zugestimmt. Dadurch wird die Kfz-Zulassung in Zukunft schneller, einfacher und moderner. Die Verordnung soll am 01.09.2023 in Kraft treten. |

Die neue Verordnung erlaubt es Kfz-Haltern, alles für die Fahrzeugzulassung Notwendige künftig online zu beantragen. Dadurch ist es dann möglich, unmittelbar nach der digitalen Neuzulassung mit dem Fahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen. Die Stempelplaketten für die Nummernschilder werden innerhalb von zehn Tagen per Post zugeschickt. In der Zwischenzeit reicht der digitale Bescheid als Zulassungsnachweis aus.

Werkunternehmer-
pfandrecht gleicht
Vabanquespiel

Antrag online –
Plaketten per Post

BFH muss
entscheiden

Von der neuen Verordnung profitieren Autohäuser auch unmittelbar. Denn: Juristische Personen können online Zulassungsanträge stellen, die dann bei den zuständigen Behörden weitgehend automatisiert beschieden werden. Dazu wird u. a. eine sog. Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt implementiert. Sie soll den Prozess für Autohäuser und gewerbliche Zulassungsdienste mit einer hohen Anzahl an Fahrzeugzulassungen effizienter machen. Die neue Verordnung betrifft auch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, z. B. für Tages-Zulassung, Wiederezulassung, das Umschreiben oder Stilllegen von Fahrzeugen (Bundesrat, Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Deutscher Bundesrat, Beschluss vom 31.03.2023, Drs. 70/23, Abruf-Nr. 234735).

► Bilanz

Leasing-Restwertmodell: Wie ist Beteiligungsbetrag zu bilanzieren?

| In der Leasingbranche finden sich zunehmend Restwertmodelle, durch die ein Kfz-Händler sein Restwertisiko durch Zahlung eines Beteiligungsbetrags an den Kfz-Hersteller ganz oder teilweise absichern kann. Bisher ungeklärt ist die Frage, wie der vom Händler an den Hersteller zu zahlende Beteiligungsbetrag beim Händler zu bilanzieren ist. Eine erste Antwort gibt ein Urteil des FG Thüringen. Letztlich klären muss die Frage aber der BFH. |

Im konkreten Fall hatte ein Kfz-Händler neue Fahrzeuge an einen Leasinggeber verkauft, der die Fahrzeuge seinerseits an einen Leasingnehmer vermietete. Nach Ablauf der Mietzeit konnte der Leasinggeber das gebrauchte Fahrzeug an den Kfz-Händler zu einem im Vorhinein festgelegten Kaufpreis zurück verkaufen (Rückgabeoption). Das finanzielle Risiko aus der Rücknahmeverpflichtung des gebrauchten Fahrzeugs hatte der Händler durch Zahlung eines Beteiligungsbetrags an den Hersteller abgesichert. Der Beteiligungsbetrag musste jedoch nur gezahlt werden, wenn der Leasinggeber sein Rückgaberecht ausübte – sprich: wenn der Händler das Fahrzeug zurücknehmen musste. Für die Pflicht zur Zahlung des Beteiligungsbetrags passivierte der Händler bereits zu Beginn der Laufzeit des Leasingvertrags aufwandswirksam eine Verbindlichkeit gegenüber dem Hersteller. Dem widersprach zuerst das Finanzamt und dann auch das FG Thüringen. Der Beteiligungsbetrag dürfe zu Beginn der Leasinglaufzeit weder als Verbindlichkeit noch als Verbindlichkeitsrückstellung passiviert werden. Es handele sich bei dem Beteiligungsbetrag nämlich um Anschaffungskosten des zurück erworbenen gebrauchten Fahrzeugs, und zwar im Zeitpunkt von dessen (künftiger) Rücknahme. Für solche Aufwendungen dürfe nach § 5 Abs. 4b S. 1 EStG keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (FG Thüringen, Urteil vom 17.06.2020, Az. 4 K 460/17, Abruf-Nr. 234579).

Wichtig | Der Kfz-Händler hat nicht klein beigeben und Revision beim BFH eingelegt. Der muss nun klären, ob es sich bei den im Rahmen eines Leasing-Restwertmodells zu zahlenden Beteiligungsbeiträgen um Verbindlichkeiten handelt, die im Rahmen von Neuwagengeschäften eingegangen werden, oder ob diese Beträge den Anschaffungskosten des von der Leasinggesellschaft zurückerworbenen Fahrzeugs zuzurechnen sind. Die Revision trägt das Az. XI R 20/20. ASR bleibt für Sie am Ball.